

Verordnung über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für den Kulturraum Berreuth (Benutzungsordnung Kulturraum Berreuth)

vom 07. Dezember 2006

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens im Ortsteil Berreuth der Stadt Dippoldiswalde steht der Kulturraum in 01744 Dippoldiswalde OT Berreuth, Berreuther Straße 11 zur Verfügung. Für die Benutzung des Kulturraumes gilt diese Benutzungsordnung.
- (2) Der Kulturraum wird grundsätzlich allen Bürgern und den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines Benutzungsplanes.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Gebrauchsüberlassung muss mindestens eine Woche vor dem Benutzungszeitraum beim Ortsvorsteher des Ortsteiles Berreuth oder seinem Beauftragten unter Benennung eines Verantwortlichen (Mindestalter 18 Jahre) schriftlich angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte regelmäßig wiederkehrende Benutzungen handelt. Die Koordinierung der Termine für die Benutzung des Kulturraumes erfolgt nach Abstimmung im Ortschaftsrat, durch den Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten, dessen Personalien bei der Stadtverwaltung anzuzeigen sind.
- (2) Vorbestellungen zur Nutzung des Kulturraumes sind bis 31. Oktober des laufenden Jahrs für das Folgejahr möglich. Die Nutzungszusage erfolgt bis zum 15. November des laufenden Jahres für das Folgejahr.
- (3) Veranstaltungen der Stadt, des Ortschaftsrates und der Ortsfeuerwehr Berreuth haben Vorrang vor den übrigen Veranstaltungen. Die Entscheidung über die Nutzung des Kulturraumes obliegt dem Ortschaftsrat.
- (4) Die Durchführung von Tieraussstellungen und Polterabende werden im Kulturraum nicht gestattet.

§ 3 Benutzungsentgelt und Kautio

(1) Für die Benutzung des Kulturraumes werden privatrechtliche Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

Für besondere, hier nicht erfasste Veranstaltungen können hinsichtlich der Benutzungsentgelte gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Bei Entgeltminderungen bedarf es der Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung.

(2) Das Benutzungsentgelt ist im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto der Stadt Dippoldiswalde Nr. 303 0000 116 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, BLZ 850 503 00 zu überweisen oder in der Stadtkasse einzuzahlen. Dem Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten ist spätestens am Tag der Schlüsselübergabe der / die entsprechende Einzahlungsbeleg / Quittung vorzulegen.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung ist eine Kautio in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Diese ist spätestens bis zur Übergabe der Schlüssel an den Veranstalter/Benutzer, auf das Konto der Stadt Dippoldiswalde Nr. 303 0000 116 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, BLZ 850 503 00 zu überweisen oder in der Stadtkasse einzuzahlen und dem Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten durch Vorlage des Überweisungsbeleges bzw. der Quittung nachzuweisen. Bei Erfüllung der Pflichten wird die Kautio innerhalb von 5 Tagen nach Schlüsselrückgabe auf ein vom Nutzer zu benennendes Konto zurückgezahlt.

(4) Wenn der Benutzer wegen eines in seiner Person liegenden Grundes die Benutzung der in § 1 genannten Räume nicht eingeht, so ist dies dem Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten 8 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich mitzuteilen. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, sind dem Entgeltschuldner 100 % des erhobenen Benutzungsentgeltes in Rechnung zu stellen.

§ 4 Reinigung

(1) Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich aufgeräumt und gereinigt werden.

(2) Die Reinigung hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt nicht enthalten.

(3) Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese durch einen Beauftragten der Stadt auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

§ 5 Hausrecht

- (1) Für die Stadt Dippoldiswalde als Eigentümer des Gebäudes übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Verantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (3) Das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist einzuhalten.
- (4) Personen, die gegen die guten Sitten, sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus dem Kulturraum zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Diesen Personen kann auch der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
- (5) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass durch Geräuschentwicklungen nicht die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner gestört wird. Das Musizieren ist ab diesem Zeitpunkt nur in Zimmerlautstärke zulässig. Dies gilt auch für die Beschallung durch Rundfunk- und Fernsehgeräte. Ausnahmen hiervon erteilt die Stadt Dippoldiswalde als Ortpolizeibehörde auf schriftlichen Antrag des Benutzers.
- (6) Wesentliche Änderungen innerhalb des Gebäudes und Änderung der Einrichtungen, z.B. Ausschmückung und dergleichen, gehen zu Lasten des Veranstalters und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ortsvorstehers oder seinem Beauftragten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist auf Kosten des Veranstalters der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen Veranstalter oder Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung des Kulturraumes entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Dippoldiswalde nur ein, wenn der Stadt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die von ihm durch die Gebrauchsüberlassung des Kulturraumes verursacht werden. Eine Schadensbeseitigung ist sofort durch den Benutzer auf dessen Kosten zu veranlassen. Kommen Veranstalter oder Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, die erforderliche Schadensbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Auf Verlangen der Stadt haben Veranstalter nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungen einschließlich der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(5) Der Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten bzw. der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Bauamt, zu melden.

§ 7 Übergabe

(1) Die Schlüssel für die Benutzung des Kulturraumes werden dem Verantwortlichen durch den Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten übergeben. Es wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiter zu geben bzw. zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.

(2) Der Benutzer vergewissert sich bei der Übernahme, das die Räumlichkeit ordentlich und sauber und das Inventar vollständig sind.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer entzogen werden. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der freie ungehinderte Zugang zu Kulturraum zu gewähren; er ist berechtigt, Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude zu weisen oder entfernen zu lassen.

(2) In besonderen Fällen kann der Bürgermeister ggf. im Benehmen mit dem Stadtrat Ausnahmen von der Benutzungsordnung zulassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verordnung über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für den Kulturraum Berreuth (Benutzungsordnung Kulturraum Berreuth) tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft

Dippoldiswalde, den 07. Dezember 2006



Kerndt
Bürgermeister



Anlage (Entgeltordnung)

zur Verordnung über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für den Kulturraum Berreuth (Benutzungsordnung Kulturraum Berreuth) vom 07. Dezember 2006

Nutzer	Entgelt pro Nutzungstag
Drittnutzer	50,00 €
Einwohner von Berreuth	40,00 €